



Absender: Zentralbereich

Vorlage-Nr.: 2008/1111

Veranlasser / Verursacher

Datum: 27.05.2008

Aktenzeichen:

## **Berichtsvorlage**

**Berichtsantrag der Fraktion DIE LINKE vom 03.03.2008 betr. „Überprüfung von Hartz IV-/Grundsicherungsempfängern durch Hausbesuche und darauf basierende Leistungseinschränkungen**

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	<b>Top</b>	<b>Status</b>
Kreisausschuss	27.05.2008	11.1	nicht öffentlich
Kreistag	19.06.2008	10	öffentlich

Dem Kreistag wird empfohlen, folgende Feststellung zu treffen:

Der Bericht des Kreisausschusses zum Berichtsantrag der Fraktion DIE LINKE vom 03.03.2008 betreffs „Überprüfung von Hartz IV-/Grundsicherungsempfängern durch Hausbesuche und darauf basierende Leistungseinschränkungen“ wird zur Kenntnis genommen.

### **Sachverhalt:**

#### **1. Wie werden Hartz IV – Empfänger im Landkreis überprüft?**

*Durch Hausbesuch (angemeldet oder unangemeldet),  
Befragung der Nachbarn oder anderer Personen,  
Videoüberwachung,  
Andere Vorgehensweise? Welche?*

**Antwort:**

Hausbesuche werden überwiegend unangemeldet durchgeführt, jedoch findet im Vorfeld der Hausbesuche eine Einzelfallprüfung statt. So erweist es sich z. B. oftmals als sinnvoll, Hausbesuche zur Bedarfsfeststellung und Bewertung von Wohneigentum vorher zu terminieren.

Eine Befragung von Dritten (z. B. Nachbarn oder anderen Personen) findet grundsätzlich nicht statt.

Ausnahme:

Bei offensichtlich erkennbarer und nicht gemeldeter Ortsabwesenheit

Anmerkung:

Eine Befragung minderjähriger Personen erfolgt nicht, auch wenn dies mit Einverständnis des gesetzlichen Vertreters möglich wäre.

Eine Videoüberwachung erfolgt nicht. Sollte sich aus dem Sachverhalt der Verdacht des Leistungsmisbrauches ergeben, werden die zuständigen Stellen, z.B. Arbeitsgruppe Sozialkriminalität (SOKRI) beim Nordhessischen Polizeipräsidium oder Finanzkontrolle Schwarzarbeit des Hauptzollamtes Gießen (FKS) eingeschaltet.

**2. Wie werden die Hausbesuche dokumentiert?**

*Durch Prüfberichte, Videoaufnahmen , anderes?*

**Antwort:**

Hausbesuche werden durch einen Ermittlungsbericht dokumentiert. Diesen werden gegebenenfalls mit Fotoaufnahmen und Ausdrucken aus dem Internet als Anlage vervollständigt.

**3. Wie werden diese Protokolle und andere Erkenntnisse verwertet?**

*Werden die überprüften Personen von der Überwachung und dem Ergebnis in Kenntnis gesetzt?*

*Haben sie Einsicht in die erfassten Daten?*

*Erfolgt Weitergabe an andere Stellen?*

*Wenn ja, wen?*

**Antwort:**

Observationen (Überwachungen) wären in besonders schwerwiegenden Fällen des Verdachts des Leistungsmissbrauches durch den Ermittlungsaußendienst (EAD) grundsätzlich möglich, werden jedoch von der Arbeitsförderung des Landkreises Kassel (AFLK) nicht durchgeführt. Dies bedeutet, dass die aufgesuchten Personen im Regelfall spätestens mit dem eigentlichen Hausbesuch Kenntnis von den Ermittlungen erlangen.

Ausnahme:

Bei Personen, wo eine Feststellung des Aufenthaltsortes nicht möglich ist (Bescheid wird öffentlich zugestellt), sowie bei Personen, bei denen eine Abgabe an die Staatsanwaltschaft, SOKRI, FKS erfolgt, werden diese erst im Rahmen der polizeilichen/staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen hierüber in Kenntnis gesetzt.

Auf schriftliche sowie auch auf mündliche Nachfrage können gemäß § 83 SGB X Abs. 1 die betroffenen Personen Einsicht nehmen in die erfassten Daten. Wenn eine Verweigerung der entsprechenden Auskünfte aus den Gründen des § 83 SGB X Abs. 2 – 4 erfolgt, kann nach § 83 SGB X Abs. 5 die Behörde die Begründung für ihre Entscheidung ablehnen. Dann ist die betroffene Person darauf hinzuweisen, dass er sich an den Bundesbeauftragten für Datenschutz, beziehungsweise bei nicht, Zuständigkeit dessen, an die nach Landesrecht für die Kontrolle des Datenschutzes zuständige Stelle wenden kann.

Eine Abgabe an andere Stellen erfolgt gemäß § 35 Abs. 1 und 2 SGB I in Verbindung mit dem Zweiten Kapitel SGB X (§ 67 – 85a).

**4. Werden die bisherigen Leistungen sofort ganz oder teilweise eingestellt oder wird dies angekündigt?**

*Haben die überprüften Personen Widerspruchsmöglichkeiten?*

**Antwort:**

Leistungseinstellungen erfolgen nicht durch den EAD und werden durch diesen auch nicht angekündigt. Jedoch ist der EAD dazu verpflichtet, die Leistungsempfänger darauf hinzuweisen, dass sie den Hausbesuchen nicht zustimmen müssen, dass dies jedoch leistungsrechtliche Folgen haben kann, sofern der Sachverhalt anderweitig nicht geklärt werden kann. Die/der jeweilige zuständige Sachbearbeiter/in entscheidet im Einzelfall aufgrund des Ermittlungsberichtes des EAD's über die Art und Weise der Kürzung oder Einstellung der Leistungen. Hiergegen haben die Leistungsempfänger die Möglichkeit des Widerspruchs, eines Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz und Klage.

Ob eine Leistung sofort ganz oder teilweise eingestellt wird, richtet sich nach der Besonderheit des Einzelfalles. Ob zuvor eine Anhörung gemäß § 24 SGB X erfolgt, wird ebenfalls im Einzelfall entschieden.

**5. Werden die mit der Überprüfung beauftragten Mitarbeiter geschult?**

*Wenn ja, wie?*

*Oder was sind die Voraussetzungen für die Ausübung dieser Tätigkeit?*

**Antwort:**

Eine Schulung des EAD erfolgte bzw. erfolgt zurzeit durch externe Einrichtungen (Polizei und Kommunales Bildungswerk e. v.). Bisher wurde für alle Mitarbeiter (nicht nur für den EAD) ein Seminar „Gewaltprävention“ durchgeführt. Des Weiteren wurde der EAD geschult für schwierige Gesprächssituationen mit folgenden Schwerpunkten:

- Grundlagen der Gesprächsführung
- Wahrnehmung und Einstellung
- Konflikte im Gespräch: Ursachen und Wirkung
- Methoden der Konfliktbearbeitung
- Interessen und Motive
- Selbstmotivation
- Stress: Ursachen und Möglichkeiten des Abbaus

Schließlich ist für den 02.06.2008 eine Schulung hinsichtlich der Datenerhebung und des Datenschutzes im SGB II vorgesehen.

Die beiden Mitarbeiter/innen des EAD waren bis unmittelbar vor ihrem Einsatz im EAD mindestens ein Jahr im Leistungsbereich der AFLK tätig und verfügen dadurch über gute Kenntnisse im Leistungsrecht. Ebenfalls sind Grundkenntnisse im Ordnungswidrigkeiten- und Strafrecht vorhanden.

**6. Gab oder gibt es datenschutzrechtliche Einwände bei den Überprüfungen?**

**Antwort:**

Nein

**7. Wie viele Rechtsstreitigkeiten sind aus diesem Grund anhängig?**

**Antwort:**

Dem EAD sind keine Rechtsstreitigkeiten aus datenschutzrechtlichen Gründen bekannt.

**8. Welche Kosten sind aus diesen Rechtsstreitigkeiten entstanden?**

**Antwort:**

entfällt

**9. *Wie hoch sind die Personalkosten und weitere entstehende Kosten durch die Überprüfung?***

**Antwort:**

Die Personalkosten für die beiden eingesetzten Mitarbeiter/innen werden über den Verwaltungshaushalt der AFLK abgewickelt. Der Anteil des Landkreises KS an allen Aufwendungen (Personal- u. Sachkosten) beträgt 12,6 % (ca. 13 900 € jährlich).

Schmidt  
Landrat

**Anlage/n:**

<b>Beschreibung</b>
Berichtsantrag der Fraktion DIE LINKE. vom 03.03.2008